

**GÄNZLICHE BEFREIUNG AUFGRUND VERBLEIB IM AUSLÄNDISCHEN
VERSORGUNGSWERK**

An die
Ärztelammer Salzburg
Wohlfahrtsfonds
Faberstraße 10
5020 Salzburg

Sie können den Antrag gerne auch via Fax (0662 871327-10) oder eingescannt via Email (lechner-schedler@aeksbg.at) übermitteln

Antragssteller/in

Titel und Nachname	
Vorname	
Straße	
PLZ und Ort	
Sozialversicherungsnummer bzw. Geburtsdatum	
Telefonnummer	
Email	

Antrag auf gänzliche Befreiung von der Beitragspflicht

aufgrund der Zugehörigkeit zu einem ausländischem berufsständigem Versorgungswerk im EWR Raum und gleichzeitigem Nachweis eines annähernd gleichwertigen Anspruches auf Ruhe(Versorgungsgenuss) aufgrund dieser Zugehörigkeit (vgl. § 112 Abs. 2 ÄrzteG bzw. § 18 Satzung Wohlfahrtsfonds Ärztekammer für Salzburg)

Beginn	
Bezeichnung des ausländischen Versorgungswerkes	

Hinweis: die gänzliche Befreiung wird für längstens 48 Monate gewährt. Danach ist unter Nachweis der rückseitig angeführten Unterlagen eine Verlängerung möglich.

Mangels Mitgliedschaft und Beitragsleistung werden keinerlei Leistungsansprüche gegenüber dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg erworben. Die Verpflichtung zur Leistung der Kammerumlage bleibt davon unberührt.

Ich lege diesem Antrag **folgende Nachweise** bzw. Bestätigungen bei:

- Nachweis über die Mitgliedschaft bei o.a. Versorgungswerk
- Nachweis über den annähernd vergleichbarer (Ruhe)Versorgungsgenuss von diesem Versorgungswerk bzw. Nachweis der aktuellen Beitragshöhe

Ich werde jede diesbezügliche Veränderung dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg unverzüglich bekannt geben. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Ich nehme zur Kenntnis, dass über unvollständig ausgefüllte Anträge nicht entschieden werden kann.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragsstellers



Erläuterungen bzw. relevante Satzungsbestimmungen:

§ 18

Befreiung von der Beitragspflicht

(3) Erbringt ein ordentlicher Kammerangehöriger den Nachweis darüber, dass ihm und seinen Hinterbliebenen ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-) Genuss aufgrund der Zugehörigkeit zum Wohlfahrtsfonds einer anderen Ärztekammer des Bundesgebietes oder ein zumindest annähernd gleichwertiger Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-) Genuss aufgrund der Zugehörigkeit zu einem berufsständischen Versorgungswerk im Gebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschafts-raum zusteht, wie dieser gegenüber dem Wohlfahrtsfonds besteht, wird er auf Antrag zur Gänze von der Beitragspflicht nach § 109 befreit. (§ 112 Abs.2 ÄrzteG).

(4) Für den Fall der Befreiung von der Beitragspflicht ist die Gewährung von Leistungen entsprechend dem Ausmaß der Befreiung ganz oder teilweise ausgeschlossen. Auf Antrag des ordentlichen Kammerangehörigen gebührt ihm ein Beitragsrückerersatz unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 17 Abs. 4.

(5) Die Befreiung erlischt, wenn ein hierfür maßgeblicher Umstand wegfällt und tritt die Beitragspflicht ab dem folgenden Monatsersten wieder ein.

